



Stiftungssatzung der „Stiftung Begabtenförderung Cusanuswerk“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- I. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Begabtenförderung Cusanuswerk“.
- II. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- III. Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den Cusanuswerk e.V., Bonn, zur Verwirklichung seines steuerbegünstigten Zwecks, d. i. die ideelle und materielle Förderung besonders begabter katholischer Studentinnen und Studenten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- I. Das Stiftungsvermögen beträgt 150.000 €, das mit Genehmigung der Stiftung fällig wird.
- II. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- III. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- I. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- II. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- III. Stifter, Zustifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6

Organe der Stiftung

- I. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- II. Der Vorstand kann darüber hinaus zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorstandsvorsitzenden und ggf. den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.

- III. Die Amtszeit der Mitglieder, des Vorsitzenden und ggf. seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- IV. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neu- oder Wiederberufung stattgefunden hat.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- I. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- II. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- A. Führung der laufenden Geschäfte,
- B. Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung,
- C. Abfassung des Jahresberichts und die Berichterstattung an den Stiftungsrat,
- D. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- E. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10

Beschlussfassung

Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Wichtige Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11

Stiftungsrat

- I. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Mitglied des Vereins Cusanuswerk e.V. sein müssen.
Der erste Stiftungsrat wird von dem Stifter berufen.
Die Mitglieder werden vom Vorstand des Cusanuswerkes e.V., auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuberufung stattgefunden hat. Wiederberufung ist zulässig.
- II. Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- III. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- IV. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - A. Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - B. Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - C. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - D. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung.
- V. Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.

§ 12

Sitzung des Stiftungsrates

- I. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in einer Sitzung, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- II. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.
- III. Jede Vorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.

§ 13

Geschäftsjahr, Buchführung und Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Die Stiftung führt eine doppelte Buchführung und stellt eine Jahresrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Die Jahresrechnung ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.

§ 14

Satzungsänderung

- I. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen oder den Stiftungszweck ändern. Der neue oder der geänderte Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gem. § 2 möglichst nahe zu kommen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- II. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- III. Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

§ 15

Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- I. Für die Aufhebung der Stiftung ist ein Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- II. Die Stiftung kann mit einer anderen kirchlichen Stiftung zusammengelegt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Die neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Erzdiözese Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde i.S. des § 17 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln. Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Stiftungsgesetzes vom 02.12.1995 auf die Bezirksregierungen übertragen hat, unberührt.

(2) Die Stiftung erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 22.09.1993, Seite 220 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vor- genannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden. Die Stiftung unterliegt gemäß der Ordnung für kirchliche Stiftungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.4.1978, Nr. 111) in ihrer jeweiligen Fassung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln..

(3) Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Darüber hinaus bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:

- (a) Änderungen der Stiftungssatzung,
- (b) Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen derselben,
- (c) Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
- (d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

(e) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,

(f) Auflösung der Stiftung.

(4) Die Stiftung wird der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde den Jahresabschluss zeitnah zur Kenntnis geben sowie auf Anforderung alle Auskünfte erteilen, die mit der Verwirklichung des Stiftungszweckes und seiner Umsetzung im Zusammenhang stehen..

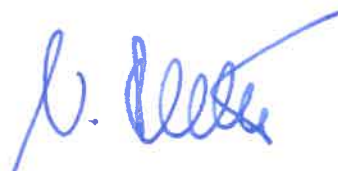
(5) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Rahmenordnung Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung. Die Stiftung schließt sich dem Institutionellen Schutzkonzept des Cusanuswerk e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung an.

Bonn, 25. August 2021

Für den Cusanuswerk e.V.



Prof. Dr. Ekkehart Reimer
Vorsitzender



Dr. Wolfgang Schirmer
Stellv. Vorsitzender



Dr. Ursula Weidenfeld
Beisitzerin